

Hygienekonzept

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

für die

Schule

BBZ Rendsburg-Eckernförde

BBZ RD-ECK

Stand: 25.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Hygienemanagement.....	1
3	Hygiene im Schulgebäude.....	1
3.1	Innenraumlufthygiene.....	2
3.2	Garderobe	2
3.3	Reinigung und Desinfektion	2
4	Abfallentsorgung	2
5	Erste Hilfe.....	3
5.1	Hygiene Erste-Hilfe-Raum	3
5.2	Hygiene Hilfeleistungen	3
5.3	Desinfektion kontaminierter Flächen	3
5.4	Erste-Hilfe-Kasten/Verbandmaterial	3
5.5	Notrufnummern	4
6	Händedesinfektion	4
7	Hygiene im Sanitärbereich.....	5
7.1	Ausstattung.....	5
7.2	Händereinigung	5
7.3	Reinigung	5
8	Lebensmittelhygiene	5
9	Trinkwasserhygiene	6
10	Hygiene in Sporthallen (einschließlich Umkleideräumen).....	6
11	Schulhof.....	7
12	Schulhunde.....	7
13	Maßnahmen beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten (Meldewesen)	8
13.1	Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal.....	8
13.2	Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht	8
13.3	Belehrung	8
13.3.1	Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)	8
13.3.2	Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal.....	8
13.3.3	Schülerinnen und Schüler, Eltern	9
13.4	Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen.....	9
13.4.1	Wer muss melden?	9
13.4.2	Information der Schülerinnen und Schüler bzw. der Sorgeberechtigten	9
13.4.3	Wiederzulassung Schulbesuch.....	10
13.5	Schutzimpfungen.....	10

14	Sondermaßnahmen beim Auftreten von Parasitenbefall oder Magen-Darm-Erkrankungen	10
15	Quellen	13
16	Anlage 1 Selbstverpflichtung zum Einsatz von Schulhunden	1
17	Anlage 2 Formblatt Schulhunde.....	1

1 Einleitung

Nach **§ 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** sind Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Primäres Ziel eines Hygieneplans ist es, die Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren und alle am Schulleben Beteiligten für individuelle Infektionsgefahren zu sensibilisieren. Alle Verfahrensabläufe in einer Gemeinschaftseinrichtung sollen auf hygienerrelevante Punkte hin analysiert und definiert werden, damit wirksame Handlungsweisen festgelegt werden können, die die Weiterverbreitung von infektionsbedingten Erkrankungen unterbinden.

Durch die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes beugen wir der Übertragung von Krankheiten bei allen beteiligten Personen unserer Einrichtung vor.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der **Infektionsprophylaxe**.

Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Die Bauweise der Schule entspricht den baulichen Anforderungen des Landes Schleswig-Holstein, den Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie den brandschutztechnischen Vorschriften.

In unserer Schule werden Jugendliche unterrichtet.

2 Hygienemanagement

In der Schule am BBZ RD/ECK ist die **Schulleitung Herr Krieger**, im Vertretungsfall **Herr Indinger (ECK) und Herr Knothe (RD)**, für die Sicherung der Hygiene verantwortlich.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
- jährliche Überprüfung des Hygieneplans hinsichtlich der Aktualität
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen und deren Dokumentation
- Durchführung und Dokumentation der Hygienebelehrungen
- Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten

Der Hygieneplan steht allen Mitarbeitern jederzeit zugänglich und einsehbar zur Verfügung. Eine Überprüfung wird von der BGM Beauftragten jährlich durchgeführt.

Intranet Schule: BBZ Handbuch (Portal)

3 Hygiene im Schulgebäude

Eine kontinuierliche, planmäßige bauliche Instandhaltung und Renovierung ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion.

Schimmelpilzbefall muss umgehend ursächlich abgeklärt und saniert werden.

Die **DIN 77400** (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) dient als Orientierung für die Umsetzung von Reinigungsleistungen in Schulen.

3.1 Innenraumlufthygiene

Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Dieses ist von den unterrichtenden Lehrkräften bzw. den Bürokräften durchzuführen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Die vorhandenen CO₂-Messgeräte sind zu nutzen.

Neben der Wartung gemäß den technischen Regeln ist bei Lüftungsanlagen einmal jährlich eine optische Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Zuluftöffnungen durchzuführen. Siehe auch Leitfaden zur Innenraumlufthygiene in Schulen (www.umweltbundesamt.de).

3.2 Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist möglichst so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Jugendlichen keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

3.3 Reinigung und Desinfektion

Die Räumlichkeiten werden durch die Firma BC Gebäudeservice GmbH & Co. KG übernommen und gemäß den Vorgaben aus den Reinigungs- und Desinfektionsplänen gereinigt.

Alle Sanitärbereiche werden täglich gereinigt.

Die Häufigkeit des Wäschewechsels im Bereich der Hauswirtschaft ist vom Grad der Verschmutzung abhängig. Reinigungstextilien sind täglich zu wechseln und bei mindestens 60 °C zu waschen. Es ist auf eine getrennte Lagerung von Schmutzwäsche und sauberer Wäsche zu achten.

Die **gezielte Desinfektion** ist dort generell erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z. B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut).

Die Desinfektion ist nur effektiv, wenn für die Desinfektionsaufgabe das geeignete Mittel (Wirkungsspektrum: bakterizid, fungizid, viruzid) in der vorgeschriebenen Konzentration und der entsprechenden Einwirkzeit verwendet wird.

Die Desinfektionsmittel sind entsprechend dem Anwendungsgebiet aus der aktuellen Desinfektionsmittelliste des **VAH** (Verband für Angewandte Hygiene) auszuwählen.

Die Desinfektionsmittellösung wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch-Desinfektion). Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Trinkwasser abzuspülen.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor Kindern bzw. Jugendlichen geschützt und getrennt aufzubewahren.

4 Abfallentsorgung

Abfallsortiersystem der Schule:

- blauer Mülleimer = Papier
- gelber Mülleimer = Recycling

- schwarzer Mülleimer = Restmüll

Es ist dafür zu sorgen, dass die Abfalleimer arbeitstäglich entleert werden. Wertstoffsammler und Mülltonnen im Außenbereich müssen fest verschließbar sein. Um dem Aufkeimen von Krankheitserregern durch Erwärmung vorzubeugen, sollte für eine natürliche oder künstliche Beschattung des Bereichs gesorgt werden. Um das Auftreten von Ratten oder Mäusen zu verhindern, sollten in der direkten Umgebung der Mülltonnen/Wertstoffsammler keine Bodendecker gepflanzt werden, die diesen Gesundheitsschädlingen Rückzugs- und Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Eine Entsorgung von Küchenabfällen auf Komposthaufen ist nicht zulässig.

Bei Feststellung von Schädlingsbefall wird ein fachkundiger Schädlingsbekämpfer beauftragt.

- Kissinger Schädlingsbekämpfung GmbH, Altstädtermarkt 1-3, 24768 Rendsburg, Tel.: (04331 3385596)
- Sektra Schädlingsbekämpfung, Hogenborn 29, 24787 Fockbek, (Tel.: 04331 8685212)
- Sönke Greve Schädlingsbekämpfung, Ringstraße 13, 24360 Barkelsby, (Tel.: 0451 82216)

Ein **Befall mit Gesundheitsschädlingen** ist unverzüglich dem Gesundheitsamt (Kreis Rendsburg-Eckernförde) Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg (Tel.: 04331 202 238-0) anzuzeigen.

5 Erste Hilfe

5.1 Hygiene Erste-Hilfe-Raum

Der **Erste-Hilfe-Raum (Raum 121 in Rendsburg Kieler Straße, Raum H24 Fachschule Sozialpädagogik Rendsburg, Raum 162 in Eckernförde Fischerkoppel, Sanitätsraum Alte Bauschule Eckernförde)** ist mit einem Desinfektionsmittelspender, Einmalhandtüchern und Einmalhandschuhen ausgestattet.

Die **Krankenliege** ist nach jeder Benutzung, insbesondere bei Kontamination durch Blut oder sonstigen Sekreten, zu reinigen und zu desinfizieren.

Das erforderliche Material (Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Einmaltücher, Einmalhandschuhe aus Nitril) muss jederzeit verfügbar sein und zum Schutz vor unbefugter Nutzung sicher aufbewahrt werden.

5.2 Hygiene Hilfeleistungen

Zum Schutz vor durch Blut übertragbaren Krankheiten sind vom Ersthelfer bei der Versorgung von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen. Die Hände sind vor und nach der Hilfeleistung zu desinfizieren.

Das Tragen von Einmalhandschuhen ersetzt nicht die Händedesinfektion.

5.3 Desinfektion kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Sekreten **kontaminierte Flächen** sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem in Desinfektionsmittel getränktem Tuch zu reinigen. Die betroffenen Flächen sind anschließend nochmals ordnungsgemäß zu desinfizieren. Es ist ein entsprechendes Desinfektionsmittel mit VAH-Listung zu verwenden.

5.4 Erste-Hilfe-Kasten/Verbandmaterial

Angaben zur Ersten Hilfe sind den Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“, den „Grundsätzen der Prävention“ sowie der GUV-Information „Erste Hilfe in Schulen“ zu entnehmen.

Mindestens ein Verbandkasten nach **DIN 13157 Typ C** muss an einer zentralen, frei zugänglichen Stelle bereitgehalten werden. Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein VAH-gelistetes Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend in geschlossenen Behältern oder Tüten zu entsorgen. Sie sind umgehend zu ersetzen, zusätzlich sind regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen durchzuführen. Ablaufdaten sind zu kontrollieren und die abgelaufenen Materialien ggf. zu ersetzen.

5.5 Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr/Notarzt	112
Schulbüro Rendsburg (Ersthelfer verständigen)	04331 459599-0
Eckernförde	0451 7574-0
Schön Klinik Rendsburg	04331 2000
Schön Klinik Eckernförde	0451 8820
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Giftnotruf/Giftinformationszentrum Nord	0551 – 19240

6 Händedesinfektion

Die richtige Durchführung einer **Händedesinfektion** führt zu einer Abtötung (Bakterien) oder Inaktivierung (Viren) von Krankheitserregern. Dabei muss eine **Einwirkzeit von mindestens 30 Sek.** eingehalten werden.

Für die Desinfektion stehen flüssige Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis zur Verfügung. In Lehrertoiletten sollten Händedesinfektionsmittel in Wandspendern vorgehalten werden.

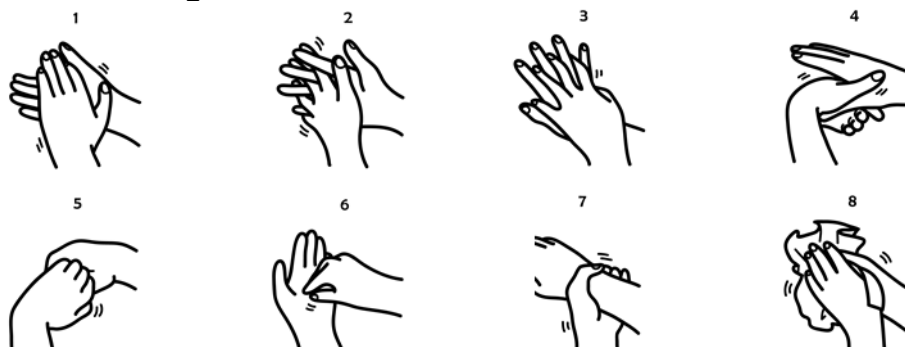
Händedesinfektion:

- nach dem Toilettenbesuch
- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin oder anderen Körperflüssigkeiten
- nach Kontakt mit potenziell infektiösem Material
- nach Kontakt mit erkrankten Kindern
- bei der Wundversorgung (auch dem Anlegen von Pflastern)
- vor der Verarbeitung oder Ausgabe von Lebensmitteln

Zum Abtrocknen der Hände stehen Einmalhandtücher aus Papier zur Verfügung.

Das Einreiben gemäß EN Norm 1500 gilt als sichere Methode zur gleichmäßigen Verteilung des Händedesinfektionsmittels auf allen Hautarealen der Hände.

Einreibmethode gemäß EN-Norm 1500:



Nach Kontamination der Hände mit Krankheitserregern gilt folgende Reihenfolge:

1. Desinfektion
2. Reinigung (Waschen)

Aus arzneimittelrechtlichen Gründen dürfen Desinfektionsmittel nicht umgefüllt und nur in Originalgebinden eingesetzt werden.

7 Hygiene im Sanitärbereich

7.1 Ausstattung

Toiletten für Damen und Schülerinnen sind mit Hygieneeimern und Hygienebeuteln auszustatten.

In allen Toilettenräumen müssen Flüssigseifenspender, Desinfektionsspender (Hände), Einmalhandtücher inklusive Flächendesinfektion bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

7.2 Händereinigung

Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang, vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, bei Verschmutzungen oder nach Tierkontakt zu reinigen.

Vor der Neubefüllung der Spender für Flüssigseife sollten diese regelmäßig gereinigt werden.

7.3 Reinigung

Alle **Sanitärbereiche** werden täglich gereinigt.

Das umfasst die Reinigung von Toilettenbecken und -sitzen, Urinalen, Armaturen, Waschbecken und Fußböden. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

8 Lebensmittelhygiene

Werden in der Schule Speisen angeboten (z. B. Kioskverkauf, Schulveranstaltungen), sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und die Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung zu beachten.

Alle Mitarbeiter müssen eine Bescheinigung des Gesundheitsamts nach **§ 43 Abs. 1 Nr. 1** und eine Bescheinigung nach **§ 36** des Infektionsschutzgesetzes vorweisen. Diese werden alle zwei Jahre durch eine **Folgebelehrung** erneuert.

Bei der Zubereitung von Speisen oder Getränken darf kein Schmuck getragen werden. Die Fingernägel sind kurz geschnitten zu halten und dürfen nicht lackiert sein.

Die vorgeschriebenen Temperaturen für Transport und Lagerung von Lebensmitteln sind einzuhalten. Die Kühlkette darf nicht unterbrochen werden (für Einkäufe, die Mitarbeiter erledigen, müssen Kühlbehälter verwendet werden). Der einwandfreie Zustand der Verpackungen und das Mindesthaltbarkeitsdatum sind vor der Annahme von Waren zu prüfen.

Die **Anlieferung von Speisen** darf nur in sauberen, geschlossenen Behältern erfolgen. Bei der Übernahme muss eine Temperaturkontrolle der Speisenkomponenten erfolgen.

Grundsätzlich müssen **warme Speisen** bei der Anlieferung und bis zur Ausgabe mehr als **65 °C** haben.

Kalte Speisen müssen mit einer Temperatur von **7 °C** angeliefert werden und bei der Ausgabe eine Temperatur von weniger als 10 °C aufweisen.

Tiefkühlware darf nur mit einer Temperatur von maximal **-15 °C** angenommen werden.

Keimwachstum findet in erster Linie im Temperaturbereich **10 °C bis 65 °C** statt, daher müssen Lebensmittel außerhalb dieser risikoreichen Temperaturbereiche ausgegeben werden.

Die Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) sowie Normen und Leitlinien werden beachtet.

Speisenausgabe/ Verzehr in der Lehrküche:

Produkt	Maßnahme bei Abweichung
Warmspeisen, Temperatur geringer als 65 °C	Bei großer Abweichung (> 5 °C) Nacherhitzen, bis eine Temperatur von über 70 °C im Kern erreicht ist. Reste nicht aufheben.
Kaltspeisen, höhere Temperatur als 7 °C	Bei großer Abweichung (> 5 °C) Produkte sofort kühl lagern bis zur Ausgabe. Reste entsorgen.
Speiseeis, höhere Temperatur als -18 °C	Kurzfristiger Temperaturanstieg auf -15 °C bei der Portionierung ist zulässig. Bis zur direkten Abgabe an den Essensteilnehmer ist bei der Ausgabe eine Temperatur von -10 °C zulässig. Reste entsorgen.

Tische, Arbeitsflächen, Transportwagen und Tablettts sind nach der Essensausgabe zu reinigen.

9 Trinkwasserhygiene

Die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser werden durch die **Trinkwasserverordnung** (TrinkwV) und die §§ 37 bis 39 des Infektionsschutzgesetzes geregelt.

Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2012 und DVGW-Arbeitsblatt W 551 erforderlich.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

Zur Vermeidung von Stagnationswasser mit der Gefahr der Wasserverkeimung sind die Leitungen für das Trinkwasser am Wochenanfang und nach den Ferien, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. drei Minuten zu spülen.

10 Hygiene in Sporthallen (einschließlich Umkleideräumen)

Die Reinigung der Sanitär- und Umkleideräume erfolgt täglich.

Die Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion in Nass- und Barfußbereichen sind im Reinigungs- und Desinfektionsplan der Sporthalle festgelegt (siehe Anhang).

Die Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Anforderungen an die Hygiene müssen auch von den Vereinen bei der Nutzung der Schulsporthalle beachtet werden.

11 Schulhof

Der Schulhof ist arbeitstäglich auf Verunreinigungen zu überprüfen und nach Bedarf zu reinigen.

12 Schulhunde

In der Schule, zunächst am Standort Rendsburg, Kieler Straße 30, gibt es **Schulhunde**. Für die Pflege sind die Hundehalter zuständig. Das Tier muss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt untersucht werden. Das Gesundheitsattest der Tierärztin bzw. des Tierarztes muss über die gute Allgemeinverfassung des vorgestellten Hundes Auskunft geben. Außerdem ist für eine regelmäßige Endoparasitenprophylaxe (entweder durch regelmäßige Entwurmung oder Kontrolle durch Abgabe von Kotproben) und Ektoparasitenprophylaxe zu sorgen. Der aktuelle Impfstatus muss im Heimtierpass vorliegen (vgl. Bezler et al.: 2019). Eine Kopie des aktuellen Impfausweises wird im Schulhundordner im Sekretariat hinterlegt.

Grundlage für den Einsatz hundgestützter Pädagogik erfolgt ausschließlich im aus- bzw. weitergebildeten Mensch-Hund-Team. Vor dem Einsatz des Hundes im Unterricht sind die Schüler*Innen bzw. die Eltern/ gesetzlichen Vertreter nach bekannten Allergien ihrer Kinder und nach Ängsten vor Hunden in schriftlicher Form zu befragen. In der Nähe des Klassenraums muss ein Waschbecken, Handtücher und Seife zur Verfügung stehen, um das Händewaschen nach dem Hundekontakt zu ermöglichen. Der Einsatz zwischen Schülerinnen bzw. Schülern und Hund erfolgt ausschließlich unter ständiger Aufsicht der Hundeführerin bzw. des Hundeführers. Ein Einsatz des Hundes ohne Hundeführerin oder Hundeführer ist nicht zulässig. Der Einsatz muss immer nach Hunde- und Tierschutzaspekten sowie tierethischen Grundsätzen geplant und durchgeführt werden.

Um den professionellen Einsatz eines Schulhundes zu gewährleisten, ist das Erstellen eines Schulhundkonzepts unabdingbar. Dies befindet sich im Schulhundordner im Sekretariat. Zusätzlich ist eine kontinuierliche Reflektion, Evaluation und Anpassung der Arbeit notwendig.

Rituale für den Hund und Regeln für die Schülerinnen und Schüler müssen etabliert werden, um dem Hund Hilfestellungen beim Einsatz zu geben und um Stress zu reduzieren.

Die Möglichkeit des selbstständigen Rückzugs des Hundes auf einen eigenen und ungestörten Ruheplatz muss gewährleistet sein. Der Einsatz des Hundes muss entsprechend seiner Bedürfnisse und Voraussetzungen und denen der Hundeführerin / Pädagogin bzw. des Hundeführers / Pädagogen, der Schülerinnen und Schüler und der Schule individuell angepasst werden (vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: 2019).

Nach dem Umgang mit dem Hund sind die erforderlichen hygienischen Maßnahmen (z. B. Händewaschen) durchzuführen (vgl. Bezler et al.: 2019).

13 Maßnahmen beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten (Meldewesen)

13.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im **§ 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes** (Anlage) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Personen Kontakt haben, dürfen so lange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Weiterverbreitung von Parasiten durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Gemäß § 35 IfSG gilt die Meldepflicht für alle in der Betreuung von Kindern tätigen Mitarbeiter.

13.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Für die Schülerinnen und Schüler gilt ebenfalls der § 34 IfSG. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler werden bei Anmeldung der Jugendlichen zum Schulbesuch auf ihre **Mitwirkungspflicht gem. § 34 IfSG** hingewiesen.

Bei den in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Schulen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.

13.3 Belehrung

13.3.1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)

Auch wenn nur Teilaufgaben der eigentlichen Tätigkeit mit dem Umgang mit Lebensmitteln zu tun haben, sind die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten. Bei regelmäßigen Angeboten im Schulalltag oder Feierlichkeiten in der Schule sind die hygiene relevanten Anforderungen zu beachten.

Mitarbeiter, die Schulküchen reinigen oder Geschirr spülen, sind ebenfalls entsprechend zu belehren. Die Erstausbildung der Tätigkeiten im Küchen- und Lebensmittelbereich ist nur für Personen zulässig, die eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung (Erstbelehrung) des Gesundheitsamts oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen können.

Diese muss eine in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführte Belehrung über genannte Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen enthalten. Außerdem müssen die Beschäftigten darin schriftlich erklären, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Der Arbeitgeber hat die Belehrung im Weiteren alle zwei Jahre zu wiederholen (Folgebelehrung). Die Belehrung ist entsprechend zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

13.3.2 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Schulen sind nach **§ 35 IfSG** (Anlage) vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

13.3.3 Schülerinnen und Schüler, Eltern

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 Abs. 5 IfSG jede Person, die in der Schule neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung (siehe Merkblatt für Eltern § 34 IfSG).

13.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

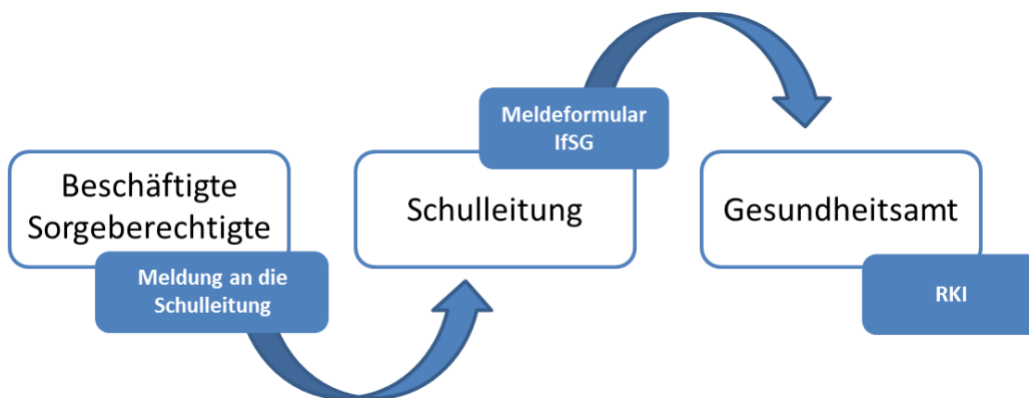
13.4.1 Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach **§ 8 IfSG** der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt oder treten die im **§ 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich** genannten Erkrankungen **in Schulen** auf, so muss der Schulleiter das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Entsprechende Vordrucke und Informationen finden sich im Büro des jeweiligen Schulstandortes.

Dies gilt auch bei Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (Verdachtsfall).

Meldeweg:



Meldeinhalte (Eintrag in das Meldeformular):

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Schule einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

13.4.2 Information der Schülerinnen und Schüler bzw. der Sorgeberechtigten

Tritt eine **meldepflichtige Infektionskrankheit** oder ein **entsprechender Verdacht** in der Schule auf, muss die Leitung der Schule darüber anonym informieren, um notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die Information kann in Form von **gut sichtbar angebrachten Aushängen** im Eingangsbereich erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

13.4.3 Wiedenzulassung Schulbesuch

In § 34 IfSG ist festgelegt, bei welchen Infektionen für die Schülerinnen und Schüler ein **Besuchsverbot** für die Schule besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist und nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamts bewährt.

Das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben, die auf der dortigen Homepage (<http://www.rki.de>) nachzulesen sind. Hierzu finden sich Informationen und Kurzanleitungen in den Büros der jeweiligen Schulstandorte.

13.5 Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind **Schutzimpfungen**. Sie können zum einen die Geimpften selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (> 90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Gemäß § 34 Nr. 10 IfSG sollen auch Schulen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam mit den Gesundheitsämtern über die Bedeutung eines vollständigen altersgemäßen Impfschutzes aufklären. Es existiert in Deutschland keine generelle Impfpflicht. Seit 01.03.2020 gilt aber die Masern-Impfpflicht. Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (**STIKO**) veröffentlicht. Die Empfehlungen sind auf der Homepage der STIKO abrufbar.

14 Sondermaßnahmen beim Auftreten von Parasitenbefall oder Magen-Darm-Erkrankungen

Kopfläuse:

Bei **Kopfläusen** handelt es sich um eine meldepflichtige Erkrankung. Die Schulleitung muss das zuständige Gesundheitsamt über den Läusebefall benachrichtigen. Jugendliche mit Kopfläusen dürfen die Schule nicht besuchen, bis – bei erstmaligem Befall – eine entsprechende Behandlung durchgeführt worden ist und sie – bei wiederholtem Befall – nach Urteil des behandelnden Arztes (Vorlage eines ärztlichen Attests) läusefrei sind.

Bis zur Abholung durch die Sorgeberechtigten ist der Jugendliche möglichst getrennt zu betreuen bzw. sofort bei Volljährigkeit nach Hause zu schicken. Sind Kopfläuse in der Schule gemeldet worden, so sollten Eltern die Haare ihrer Jugendlichen bzw. die Volljährigen ihre Haare regelmäßig kontrollieren. Die Suche nach Kopfläusen muss sich besonders auf die bevorzugten Aufenthaltsstellen der Kopfläuse erstrecken, nämlich auf die Schläfen-, Ohren- und Nackengegend. Nissen und Läuse sind mit bloßem Auge zwar zu erkennen, eine Lupe erleichtert aber die Diagnose.

Zur Behandlung werden spezielle Mittel verwendet, die rezeptfrei in der Apotheke erhältlich sind oder vom Arzt verschrieben werden.

Mögliche Fehler bei der Behandlung:

- fehlende Erfolgskontrolle nach der Behandlung oder unterlassenen Nachbehandlung nach 8 bis 10 Tagen
- fehlende Mitbehandlung der Familienangehörigen
- zu kurze Einwirkzeit des Mittels
- Verdünnung des Mittels durch zu feuchte Haare oder zu sparsames Aufbringen des Mittels
- fehlende Umgebungsbehandlung (Stofftiere, Bettwäsche, Mützen)
- Bei Produkten zur Anwendung in trockenem Haar muss das Produkt mindestens acht Stunden einwirken (es darf nicht sofort nach dem Auskämmen ausgespült werden).

Bei starkem Befall sind Räumlichkeiten der Schule entsprechend gründlich zu reinigen (Absaugen von Teppichen, Polstermöbeln, Waschen von Textilien aus Gemeinschaftsbereichen).

Krätze:

Beim Auftreten einer **Krätzeerkrankung** handelt es sich ebenfalls um eine meldepflichtige Erkrankung. Ist ein Jugendlicher an Krätze erkrankt oder besteht der Verdacht einer Erkrankung, muss der Jugendliche sofort bis zur Abholung (persönliche Gegenstände des Jugendlichen müssen auch mitgegeben werden) durch die Eltern von den anderen Jugendlichen getrennt werden.

Nach einer Behandlung und dem Abheilen der befallenen Hautpartien ist der Besuch der Schule wieder erlaubt.

Die Übertragung erfolgt durch engen Körperkontakt. Die Übertragung durch Kleidungsstücke ist eher selten.

Alle Erkrankten und Kontaktpersonen müssen gleichzeitig behandelt werden. Die Behandlung muss durch einen Hautarzt erfolgen. Die Auflagen des Gesundheitsamts sind strikt einzuhalten.

Es muss eine Mitbehandlung der Umgebung erfolgen (Matratzen absaugen, Bettwäsche waschen bei 60° C, Polstermöbel absaugen, nicht waschbare Textilien in Plastiksäcke verpackt einlagern). Bei einer Raumtemperatur von 18 °C sind die Milben nach einer Woche abgestorben.

Die Behandlung muss nach den Empfehlungen des Arztes in Abhängigkeit vom Alter des Kindes durchgeführt werden. Unter Umständen ist eine Wiederholung der Therapie notwendig, da die Milbeneier nicht immer zuverlässig abgetötet werden. Ohne Behandlung besteht Ansteckungsfähigkeit während der gesamten Dauer des Befalls.

Sondermaßnahmen beim Auftreten von Magen-Darm-Erkrankungen

Bei plötzlich auftretendem **Durchfall** oder **Erbrechen** ist der Jugendliche bis zu seiner Abholung durch die Sorgeberechtigten möglichst getrennt von den übrigen Jugendlichen zu betreuen. Der abholende Sorgeberechtigte ist nochmals auf die Inhalte des § 34 IfSG hinzuweisen.

Auch die anderen Eltern sind anonym über aufgetretene Magen-Darm-Erkrankungen zu informieren. Ein Arztbesuch ist beim Auftreten der gleichen Symptome erforderlich.

Kontaminierte Flächen (Gegenstände, Textilien), die mit dem Jugendlichen oder Körperausscheidungen Kontakt hatten, sind zu desinfizieren (Desinfektionsmittel Wirkungsspektrum B, viruzid/gegen Viren wirksam). Im Umgang mit dem erkrankten Jugendlichen ist auf eine hygienische Händedesinfektion zu achten.

Nach jeder Toilettenbenutzung durch einen Jugendlichen mit Durchfall sind das Toilettenbecken und die WC-Brille zu reinigen und zu desinfizieren.

Noroviren-Infektionen

Noroviren (ehemals Norwalk-Viren) sind neben **Rotaviren** die häufigsten Auslöser von viralen Magen-Darm-Erkrankungen. Eine Häufung von Infektionen tritt in den Herbst- und Wintermonaten auf.

Die Übertragung erfolgt überwiegend durch **Schmierinfektion** (fäkal-oral) oder durch kontaminierte Speisen oder Getränke.

Die Inkubationszeit ist sehr kurz (max. 72 Stunden), die Erkrankten sind aber auch ca. zwei Tage nach Abklingen der Symptome noch infektiös. Die hohe Ansteckungsgefahr erklärt sich durch die immens hohe Viruskonzentration in Stuhl und Erbrochenem von Erkrankten sowie die geringe infektiöse Dosis, die für eine Ansteckung erforderlich ist.

Da die Ansteckung auch durch **Aerosole** (sehr fein verteilte Tröpfchen) beim Erbrechen möglich ist, sind besondere persönliche Schutzmaßnahmen erforderlich (bei Betreuung mehrerer erkrankter Jugendlicher: Mund-Nasen-Schutzmaske, Schutzklasse FFP2 für die beaufsichtigende Person).

Maßnahmen:

- Eine Ausbreitung der Infektion kann durch konsequente Hygiene deutlich beeinflusst werden.
- Sorgfältige Händehygiene bei Umgang mit einem erkrankten Jugendlichen und vor Aufnahme einer anderen Tätigkeit ist sehr wichtig.
- Einschränkung der „Begrüßungsrituale“, z. B. Händeschütteln.
- Bei der Entsorgung oder Reinigung von Erbrochenem soll ein Mundschutz getragen werden.
- Die richtige Reihenfolge bei der Entfernung von Erbrochenem sowie durchzuführenden Reinigung ist zu beachten. Bei der Durchführung müssen Einmalhandschuhe getragen werden.

Bei wiederholtem Auftreten von Infektionskrankheiten oder Parasitenbefall kann die Information der Einrichtungsleitung auch durch eine Informationsveranstaltung oder ein persönliches Gespräch mit Eltern erfolgen.

15 Quellen

Bezler et al. (2019): Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht. RISU Empfehlung der Kultusministerkonferenz.

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_09_09-Sicherheit-im-Unterricht.pdf (Zugriff: 26.01.2023)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2019): Handreichung zum Einsatz von Schukhunden an Schulen in Schleswig-Holstein. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Schulhunde.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Zugriff: 26.01.2023)

16 Anlage 1 Selbstverpflichtung zum Einsatz von Schulhunden

Selbstverpflichtung

Schulhunde und ihr Teampartner Mensch leisten pädagogische Arbeit nach einem für die jeweilige Schule spezifisch entwickelten Konzept. Dieses ist in schriftlicher Form zu dokumentieren.

1. Grundlegende Voraussetzungen

Der Schulhund lebt als „Familienmitglied“ art- und tierschutzgerecht im Haushalt. Es handelt sich um ein familienfreundliches Tier. Zwingerhaltung, auch stundenweise, ist untersagt.

Der Umgang mit dem Hund ist artgerecht und respektvoll.

Die Ausbildung des Schulhundes erfolgt ausschließlich im Mensch-Hund Team. Ausgebildete Hunde dürfen nicht an Drittpersonen für den Unterricht ausgeliehen werden.

- Ohne Ausbildung oder Prüfung wird kein Hund als Schulhund eingesetzt. Bei begonnener Ausbildung ist ein begrenzter Einsatz im Rahmen der Ausbildung möglich. Dabei ist darauf zu achten, den jungen Hund nicht zu überfordern.
- Die Mensch-Hund Teams und Schulleiter/Schulleiterin beachten die Empfehlungen zur Ausbildung des Schulhundes.
- Die vom unten genannten Schulhund absolvierten Ausbildung(en) / Prüfung(en) sind auf der Anlage 4 zu vermerken.
- Die unten genannte Hundeführerin/der unten genannte Hundeführer hat folgende Ausbildung(en)/Prüfung(en) absolviert:

(Bezeichnung der Ausbildung/Prüfung und Name der jeweiligen Institution – bei laufender Ausbildung Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses):

Die Unterlagen zur Ausbildung werden im Schulsekretariat in Kopie aufbewahrt.

Der Schulhund

- zeigt Gehorsam gegenüber der Hundeführerin oder dem Hundeführer,
- begegnet Menschen aufgeschlossen und ohne Scheu,
- hat eine hohe Stressresistenz,
- besitzt eine hohe Frustrationstoleranz und zeigt Alternativverhalten,
- begegnet „ungewünschtem“ Verhalten ihm selbst gegenüber eher „defensiv“ durch Rückzug,
- zeigt kein aggressives Verhalten gegenüber Menschen.

Die Hundeführerin oder der Hundeführer besitzt nachweislich die Kompetenz, Stress bei den Kindern, sich selbst und dem Hund zu erkennen und sofort entsprechend zu handeln. Er/sie ist in der Lage, den Hund sofort aus einer Belastungs- oder Stresssituation herauszuholen.

Die Hundeführerin oder der Hundeführer besucht regelmäßig Fort- und Weiterbildungen zur Führung von Hunden und zur hundegestützten Pädagogik.

Ein Tierarzt bescheinigt

- die gute Allgemeinverfassung des Hundes, mindestens 1x jährlich,
- regelmäßige Entwurmungen/ Kontrolle auf Wurmbefall, spätestens alle 3 Monate,
- eine Ektoparasitenprophylaxe (giftige Substanzen sind zu vermeiden),
- die regelmäßige Durchführung der Impfungen (Standardimpfungen), die eine Infektionsgefahr für den Hund vermeiden.

2. Hygienevorkehrungen

Der Schulhund hat keinen Zugang zur Schulküche.

Während der Zubereitung und während des Verzehrs von Lebensmitteln im Klassenraum bleibt der Hund an einem festgelegten Ruheplatz.

In Klassen- oder Kursräumen, in denen der Schulhund eingesetzt wird, ist eine Gelegenheit zum Händewaschen gegeben (fließendes Wasser, Seife und Handtücher).

Desinfektionsmittel und geeignetes Material zur Entfernung von Ausscheidungen sind vorhanden. Die Reinigung des Fußbodens von Hundehaaren erfolgt bei Bedarf durch die Hundeführerin /den Hundeführer auch außerhalb der üblichen Reinigungsintervalle.

Zubehör wie Wasserschüssel, Futternapf, Spielzeug, Hundedecke, etc. wird in einem getrennten Schrank oder Behältern aufbewahrt und regelmäßig gereinigt.

3. Einsatz des Schulhundes

Der Einsatz des Schulhundes erfolgt nur im Team Hund-Hundeführer/ Hundeführerin und nach einem für die jeweilige Schule entwickelten Konzept, das die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Hundes berücksichtigt und im Schulprogramm aufgenommen ist.

Vor dem Einsatz des Schulhundes werden Rituale und Regeln für den Umgang mit dem Hund gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern entwickelt und dauerhaft dokumentiert. Ein Regelwerk hängt gut sichtbar im Klassenraum. Im Eingangsbereich der Schule ist ausgewiesen, dass sich ein Schulhund im Gebäude befindet.

Auf den Gängen wird der Schulhund angeleint geführt.

Der Schulhund hat die Möglichkeit, sich auf einen eigenen, ungestörten Ruheplatz zurückzuziehen. Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Zutritt zum Ruheplatz.

Die Arbeit mit dem Schulhund wird zumindest in Kurzform dokumentiert.

Name und Vorname der Hundeführerin/ des Hundeführers

Name des Hundes

Rasse und Geschlecht des Hundes

Name und Anschrift der Einsatzschule

Funktion der Hundeführerin/ des Hundeführers an der Einsatzschule

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und verpflichten uns, die genannten Regelungen zum Einsatz von Schulhunden in Schleswig-Holstein einzuhalten.

Ort, Datum

Hundeführerin/ Hundeführer

Schulleitung

17 Anlage 2 Formblatt Schulhunde

Name des Hundes:	
Geburtsdatum des Hundes:	
Geschlecht:	
Im Besitz der Lehrkraft seit:	
Name des Besitzers:	Telefonische Erreichbarkeit:
Tierhalterhaftpflichtversicherung bei:	
Versicherungsnummer:	
Mikrochipnummer:	
Kopie des Impfausweises:	
Entwurmungsprotokoll fortlaufend:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Der Hund war zuvor schon im Einsatz:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Wenn ja, wo	
Schriftliche Einverständniserklärung der Schulleitung:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Eltern/ Schüler*Innen informiert:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Meinungsbild in der Lehrerkonferenz:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Meinungsbild in der Schulkonferenz:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Schulträger informiert:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Schulhundkonzept erstellt	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Sachkundenachweis des Menschen:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Das Schulbegleithundteam wird bei uns eingesetzt.	ab:
Teampartner Mensch: Bezeichnung der Ausbildung/Prüfung und Name der jeweiligen Institution – bei laufender Ausbildung Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses):	

Ausgebildeter Hund: Bezeichnung der Ausbildung/Prüfung und Name der jeweiligen Institution:	
Auszubildender Hund: Bei laufender Ausbildung Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses:	
Wesensbeurteilung durch:	
Sonstige wichtige Informationen:	